

Vereinssatzung „Kulturpflanzenentwicklung Obergrashof e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet "Kulturpflanzenentwicklung Obergrashof". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Obergrashof 1, 85221 Dachau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundlagen

Der ökologische Landbau gewinnt in zunehmendem Maße an Bedeutung. Um seinen zu Grunde liegenden Prinzipien – Gesundheit, Ökologie, Gerechtigkeit und Sorgfalt – Rechnung tragen zu können, ist er hierbei auf ebensolche Strukturen in der Züchtungslandschaft angewiesen.

Der Verein begreift sich als am Gemeinwohl orientierter Zusammenschluss von Menschen, welche

- a) die über Jahrtausende entstandene Vielfalt an Kulturpflanzenarten und -sorten als Kulturgut der Menschheit erhalten, pflegen und weiterentwickeln wollen,
- b) die züchterische Arbeit an Kulturpflanzen als Kulturtat für die ganze Gesellschaft verstehen und
- c) diese Arbeit in einen sozial gesunden und nicht gewinnorientierten Zusammenhang einbetten möchten.

Methodische und erkenntnistheoretische Grundlage der Vereinsarbeit ist die anthroposophische Geisteswissenschaft, insbesondere die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise.

Der Züchtung kommt dabei die Aufgabe zu, offen abblühende - „samenfeste“ - Sorten zu erhalten und zu entwickeln, die eine hohe Ernährungsqualität und gleichzeitig eine Anbauwürdigkeit für den ökologischen Gemüsebau aufweisen. Zur Vermittlung eines erweiterten Qualitätsbegriffes bei Sorten und Lebensmitteln will der Verein Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit leisten.

Der Verein pflegt ein ganzheitliches Pflanzenbild. Die Pflanze wird dabei als lebendiges Wesen gesehen, das aktiv mit seiner Umgebung in Verbindung steht und über die rein physisch-materielle Erscheinung hinaus von Lebenskräften gestaltet und erhalten wird.

Pflanzenentwicklung und Züchtung verstehen die dem Verein verbundenen Menschen dabei als einen intimen Austausch, als Zusammenarbeit zwischen Mensch und Kulturpflanze, die von Wertschätzung, Würde und Respekt geprägt sind. Konkret bedeutet dies, phänomenologisch an der ganzen Pflanze auf dem Feld - „on farm“ - zu arbeiten, d.h. in biologisch-dynamisch gepflegten Zuchtgärten und Anbaubeständen. Dies umfasst sowohl praktische Selektionsarbeit wie auch die Forschungstätigkeit an den inneren Qualitäten der Pflanze in umfassendem Sinne.

Auf reduktionistische Eingriffe auf bzw. unterhalb der Zellebene wird bewusst verzichtet.

Da die praktische „on farm“ - Züchtung in den letzten Jahrzehnten weitgehend aus den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben verschwunden ist, hat der Verein außerdem eine Bildungsaufgabe. Dazu zählt erstens, das Wissen um Züchtung und Gemüse-Samenbau an Gärtner und interessierte Laien weiterzugeben. Des Weiteren umfasst dies politische Bildungsarbeit zu Hintergründen und Zusammenhängen im Saatgutsektor auf rechtlicher, politischer und sozioökonomischer Ebene, insbesondere vor dem Hintergrund einer zunehmenden Monopolisierung und Digitalisierung der Züchtungsbranche.

§ 3 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind:

- 1) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung.
- 2) Die Förderung der Bildung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und der Agrarpolitik.
- 3) Die Förderung der Biodiversität und des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck unter § 3, Absatz 1 wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Erforschung und Entwicklung neuer Züchtungsmethoden auf der Grundlage phänomenologischer und anthroposophisch geprägter geisteswissenschaftlicher Erkenntnisse,
- die Erforschung der Zusammenhänge zwischen Lebensmitteln und der menschlichen Entwicklung und der Kenntnisse über die gesundheitsfördernde Wirkung der Kulturarten (Qualitätsforschung),
- die Erforschung der Besonderheiten vorhandener Kulturpflanzenvielfalt (genetischer Ressourcen) und ihre Weiterentwicklung.

Der Satzungszweck unter § 3, Absatz 2 wird insbesondere verwirklicht durch:

- Seminare und Vorträge für Gärtner und interessierte Laien zu den Themen Züchtung, Gemüse-Samenbau und Agrar- bzw. Saatgutpolitik,

- Bereitstellung von Praktikumsplätzen in den Bereichen Pflanzenzüchtung und Gemüse-Samenbau,
- Bereitstellung der Ergebnisse der Erforschung und Entwicklung neuer Züchtungsmethoden sowie künftige Vorhaben durch Vorträge, Führungen und Schriften an die interessierte Öffentlichkeit.

Der Satzungszweck unter § 3, Absatz 3 wird insbesondere verwirklicht durch:

- Den praktischen Anbau der Kulturpflanzen unter biologisch-dynamischen Bedingungen inklusive Saatgutvermehrung und -verbreitung.
- Die züchterische Erforschung und Bearbeitung einer hohen Bandbreite von Sorten, die der Menschheit als Kulturerbe zur Verfügung stehen und in ihrer Verantwortung liegen.

Zu den unter Absatz 1 und Absatz 3 genannten Tätigkeiten gehört auch die Entwicklung neuer Sorten. Neue Sorten, die im Zuge der Vereinsarbeit entwickelt werden, werden dem gemeinnützigen Verein Kultursaat e.V. oder ähnlichen Institutionen zur Verfügung gestellt, welche nach Möglichkeit die Registrierung beim Bundessortenamt organisieren und finanzieren. Auf Eigentumsrechte jedweder Art wie Sortenschutz und Patente wird dabei ausdrücklich verzichtet.

Der Verein kann Züchter und Hilfskräfte anstellen, um im Sinne des Vereinszwecks tätig zu sein. Ebenso kann er dazu Kooperationen mit staatlichen Universitäten und Fachhochschulen eingehen.

Der Verein muss nicht in einzelnen Jahren sämtliche beispielhaft genannten Tätigkeiten ausüben. Welche Tätigkeiten er in einem einzelnen Jahr mit welcher Intensität ausübt, steht im Ermessen der Vereinsorgane.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Kultursaat e.V.“ mit Sitz in Echzell-Bingenheim, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung, zur Förderung der Bildung auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung, zur Förderung des Umweltschutzes und/oder zur Förderung der ökologischen Pflanzenzüchtung zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.
2. Die Mitglieder nehmen im Rahmen der Satzung an der Führung des Vereins teil. Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen ebenfalls, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt ausdrücklich eine andere Handhabe.
3. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Annahme durch den Vorstand erworben. Sie muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Rücktritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung gegen die Ziele und Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder durch sein Verhalten gröblich vereinschädigend wirkt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb zwei Monaten Einspruch erhoben werden. Nach Anhörung bei der nächsten Mitgliederversammlung entscheidet diese endgültig über den Ausschluss.

§ 7 Finanzierung des Vereins

1. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt insbesondere aus eingeworbenen Projektgeldern, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Einnahmen aus Zweckbetrieben.
2. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist einmalig pro Jahr nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahrs zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - (1) Die Mitgliederversammlung
 - (2) Der Vorstand
2. Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein für in Wahrnehmung ihrer Organtätigkeiten pflichtwidrig verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Über die Sitzungen der Organe ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Organs in Kenntnis zu bringen, bei entsprechender Nachfrage auch an Mitglieder des anderen Organs.
4. Die Organe können vorbehaltlich des Satzes 3 Beschlüsse im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. Die Beschlussfassung ist zu protokollieren; Absatz 3 gilt sinngemäß. Beschlüsse über

die Änderung des Satzungszwecks einschließlich der Zweckverwirklichungsmaßnahmen, über die Auflösung des Vereins sowie über Umwandlungen können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Darüber hinaus muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt. Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Post gegeben sein. Mitglieder, die sich gegenüber dem Verein unter Angabe ihrer E-Mail-Adresse schriftlich einverstanden erklärt haben, können zu den Mitgliederversammlungen mit einfacher E-Mail eingeladen werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
 - In Abstimmung mit dem Vorstand Entwicklung und Festsetzung der lang- und kurzfristigen Planung, nach der die Ziele des Vereins verwirklicht werden sollen,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
3. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Für alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedarf es vorbehaltlich des §11 der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
5. Bei Abstimmungen einschließlich Wahlen kann ein Mitglied per schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten werden.
6. Sofern auf Grund von gesetzlichen Vorgaben oder Verordnungen keine Mitgliederversammlung in Präsenz stattfinden kann, kann die Mitgliederversammlung auch über elektronische Medien oder im schriftlichen Umlauf-Verfahren stattfinden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich. Mindestens ein Mitglied des Vorstands sollte ein Verantwortlicher der Züchtungsarbeit am Obergrashof sein.

2. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und jeweils befugt, den Verein als gesetzlicher Vorstand einzeln zu vertreten. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein nach außen.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG kann in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung erhoben werden. Kostenersatz für verauslagte Kosten erfolgt gem. § 670 BGB.
4. Aufgabe des Vorstandes ist die Verwirklichung des Satzungszweckes, insbesondere die Haushaltsplanung und Kassenführung. Außerdem in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung die Entwicklung und Festsetzung der lang- und kurzfristigen Planung, nach der die Ziele des Vereins verwirklicht werden sollen.
5. Für alle Beschlüsse des Vorstandes ist Einmütigkeit anzustreben. Einmütigkeit heißt Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmenthaltung mit dem Ziel, Einmütigkeit zu erreichen, ist also möglich. Kommt Einmütigkeit nicht zustande, so gilt ein Antrag zunächst als abgelehnt. Kommt nach erneuter Diskussion und Neufassung des Antrages wieder keine Einmütigkeit zustande, so bedarf ein Beschluss der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Erweiterung oder Änderung des Zweckes des Vereins einschließlich der Zweckverwirklichungsmaßnahmen bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Der Antrag hierzu muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
2. Die Mitgliederversammlung kann den Verein mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung auflösen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Der Antrag hierzu muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
3. Die Erweiterung oder Änderung des Satzungszweckes sowie sämtliche anderen Änderungen der Satzung, die die Anerkennung des Vereins als wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigte Körperschaft berühren könnten, sollen vor der förmlichen Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung oder vor der Anmeldung der Satzungsänderung zur Eintragung ins Vereinsregister mit dem örtlich zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

§ 12 Schiedsgericht

Jede Art von Streit zwischen den Mitgliedern, der sich nicht über Vereinsorgane beilegen lässt, kann und muss von jedem Mitglied einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges in der Sache endgültig. Jede Partei beruft in das Schiedsgericht eine Person ihres

Vertrauens aus dem Kreis der Mitglieder dieses Vereins. Der Vorstand beruft den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Dieses bestimmt das weitere Verfahren, siehe Schiedsgerichtsvertrag.

§ 13 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Finanzamt oder das Registergericht verlangen, vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Stand: 13. Mai 2021